



BOOTSNUTZUNGS- UND HYGIENEPLAN FRANKFURTER RUDERVEREIN VON 1865

Dieser Bootsnutzungs- und Hygieneplan basiert auf den Verordnungen und Erlassen der Hessischen Landesregierung sowie den Regelungen und Empfehlungen von RKI, DOSB, DRV, LSB Hessen und Sportkreis Frankfurt. Die in ihm beschriebenen Verhaltensregeln und Maßnahmen sind von allen Mitgliedern strikt einzuhalten.

1. Oberstes Ziel aller Hygienemaßnahmen ist der bestmögliche Schutz der Gesundheit durch die Minimierung von Infektionsrisiken mit SARS-CoV-2.
2. Es gelten die offiziell erlassenen Verordnungen und Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, der Bundes- und Landesregierung, des Landessportbundes und der Behörden der Stadt Frankfurt.
3. Für den Sportbetrieb bestehen weiterhin Beschränkungen, die der Bootsnutzungs- und Hygieneplan des FRV umsetzt. Er wird auf der Webseite und per Aushang in der Bootshalle bekannt gegeben.
4. Für die Teilnahme am Ruderbetrieb ist ein Negativnachweis (3G-Regel, geimpft, genesen oder getestet) erforderlich. Abweichend davon ist für die Teilnahme an Sportangeboten in gedeckten Sportstätten (z.B. Bootshaus, Ruderbecken, Sporthalle) ein Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 der Corona-Schutzverordnung erforderlich (geimpft, genesen oder PCR-getestet). Antigen-Tests sind hier nicht ausreichend.
5. Das Tragen einer medizinischen Maske ist Pflicht im gesamten Bootshaus und in allen Gedrängesituationen, in denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht eingehalten werden kann.
6. In den Umkleiden und Duschen sind ebenfalls ausreichende Abstände einzuhalten. In jeder der beiden Umkleiden dürfen sich daher maximal sechs Personen gleichzeitig aufhalten, in den Duschen jeweils zwei Personen. Für ausreichende Belüftung ist zu sorgen.
7. Wir empfehlen den Teilnehmern am Sportbetrieb, nach Möglichkeit ruderfertig auf die Maininsel zu kommen und so die Nutzung der Umkleiden und Duschen zu minimieren.
8. Auf gründliche Händehygiene und die Einhaltung der sonstigen Kontakt- und Abstandsregeln ist zu achten.
9. Alle bisherigen Voraussetzungen für die Nutzung der entsprechenden Boote, besonders die Obleute-Berechtigung und die Rennbootliste, gelten selbstverständlich auch weiterhin.
10. Jede Fahrt ist vor Beginn im elektronischen Fahrtenbuch einzutragen. Maus und Tastatur sind nach Benutzung mit dem bereitgestellten Desinfektionsmittel zu reinigen.
11. Boote und verwendetes Zubehör sind nach der Benutzung auf die übliche Weise zu reinigen. Zusätzlich sind der gesamte Innenraum (Stemmbrett bis Wellenbrecher) einschl. Rollsitze sowie Skull-/Riemengriffe, Steuer etc. mit Seifenlauge zu reinigen.

12. Vor der Übernahme eines Bootes durch eine nachfolgende Mannschaft muss die Reinigung durch die zuerst nutzende Mannschaft abgeschlossen sein.
13. Geeignete Reinigungsmittel werden im Bereich des Schlauchwagens und des Fahrtenbuchs bereitgestellt. Seifenlauge ist in der benötigten Menge selbst anzumischen.
14. Die Einhaltung dieses Bootsnutzungs- und Hygieneplans wird vom Vorstand überprüft.

Dieser Bootsnutzungs- und Hygieneplan tritt am 11. November 2021 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Der Plan kann jederzeit an veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden, die jeweils aktuelle Version ist im Bootshaus ausgehängt und auch auf der FRV-Webseite (www.frv1865.de) verfügbar.

Unabhängig davon sind alle am Sportbetrieb teilnehmenden Mitglieder verpflichtet, sich aktiv über die geltenden Vorschriften zu informieren und diese strikt zu beachten.

Frankfurt, 11. November 2021

Der Vorstand